

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplan E 44 „Rabenfittich“
in Verbindung mit der 122. Änderung des
Flächennutzungsplanes „Bereich Rabenfittich“,
Stadt Geseke**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplan E 44 „Rabenfittich“
in Verbindung mit der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Bereich Rabenfittich“, Stadt Geseke**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Ann-Katrin Gockel
M. Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1893

Warstein-Hirschberg, November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
4.0	Bestandssituation	10
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	14
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	15
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	15
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	15
6.2.1	Ortsbegehung des Plangebiets.....	16
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	16
6.2.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	18
6.2.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	22
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	22
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	23
6.3.2	Planungsrelevante Arten	24
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	26
6.4	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise.....	28
7.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
7.1	Art-für-Art-Analyse Vögel	29
7.1.1	Bluthänfling.....	29
7.1.2	Feldlerche.....	30
8.0	Zusammenfassende Betrachtung	31

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 beschlossen, für eine Fläche nördlich des Sportzentrums „Rabenfittich“ und östlich des Geseker Freibades in der Kernstadt Geseke einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dringend benötigten Kindertagesstätte zu schaffen, da die Bedarfslage für Betreuungsplätze in Kitas in der Kernstadt Geseke sehr angespannt ist.

Neben der geplanten Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ soll die verkehrliche Anbindung des Sportgeländes und der geplanten Kindertagesstätte optimiert werden. Ziel ist es hier, sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch im Besonderen für den fußläufigen Verkehr und für Radfahrer eine optimale, sichere Erreichbarkeit der Einrichtungen zu erreichen und eine geordnete An- und Abfahrt zu ermöglichen. Mittelfristig soll durch eine Neuordnung der notwendigen Stellplätze der Bereich aufgewertet werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, da dieser den Geltungsbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Die 122. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ werden im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB durchgeführt (vgl. HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

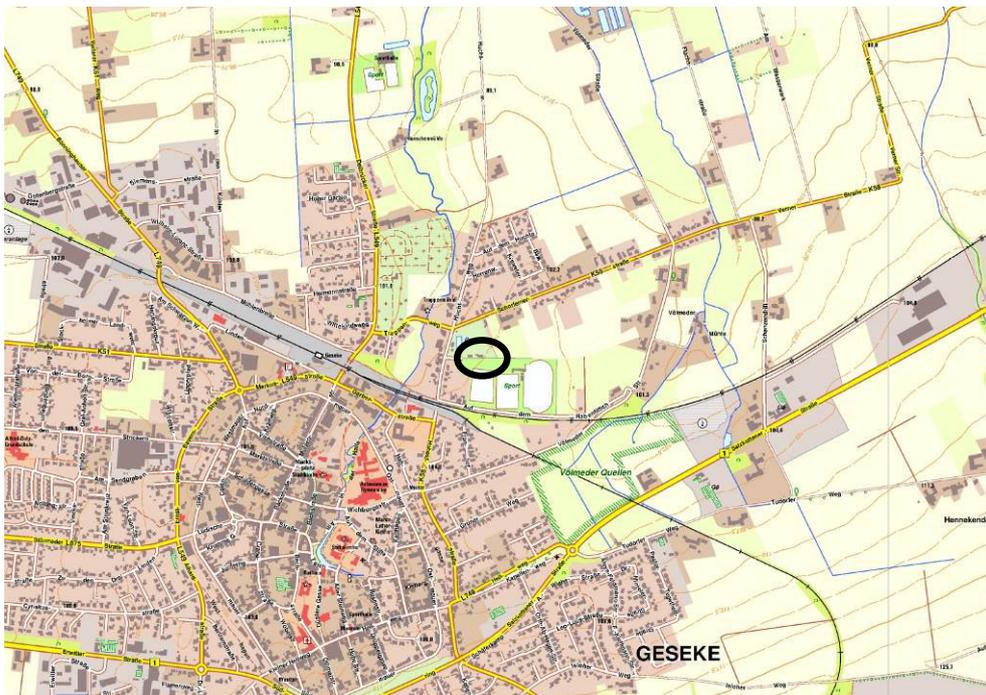


Abb. 1 Lage des Plangebiets (mit schwarzem Kreis markiert) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 04. März 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebiets

Das ca. 5.300 m² große Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Stadt Geseke, Kreis Soest. Es befindet sich nördlich der Sportanlage des SV 03 Geseke und wird über eine Stichstraße des „Huchtwegs“ erschlossen. Das teilweise eingezäunte Plangebiet umfasst einen Teil des vorhandenen unbefestigten „Huchtwegs“ mit sowie eine Grünlandfläche.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 222 (tlw.), 1402 (tlw.), 674, 673 (tlw.), 138 (tlw.), 675 (tlw.) und 139 (tlw.) der Flur 14 in der Gemarkung Geseke.

Bebauungsplan

Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Die Art der baulichen Nutzung wird im für die Kindertagesstätte vorgesehenen östlichen Teil als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbindung Kindertagesstätte gem. § 9(1) Nr. 2a BauGB festgesetzt.

Damit entspricht die Festsetzung dem bauleitplanerischen Ziel, an dieser Stelle eine Kindertagesstätte zu errichten (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt vor der Prämisse, an dieser Stelle einen attraktiven Standort für eine Kindertagesstätte zu entwickeln, die einerseits auf die besondere Lage des Grundstücks eingeht, andererseits aber auch die Bedürfnisse der Kinder und Nutzer an eine moderne Kindertageseinrichtung erfüllt und sich dementsprechend architektonisch hochwertig realisieren lässt.

Aufgrund der exponierten Lage am westlichen [nordöstlichen] Ortsteingang betrifft dieses besonders die Festsetzung einer max. Bauhöhe, um das Gebäude in die bestehende Umgebung zu integrieren

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 gem. § 16(2) Nr. 1 BauNVO festgesetzt. Dieses entspricht bei einer ungefähren Gesamtflächengröße des zukünftigen Kita-Grundstücks von ca. 3.000 m² einer für den Bau zur Verfügung stehenden Grundfläche von ca. 1.200 m².

Die zulässige Bauhöhe wird mit max. 111 m ü. NHN festgesetzt. Bei einer derzeitigen Geländehöhe von ca. 103 m ü. NHN sind theoretische Bauhöhen von ca. 8,00 m möglich. Dieses entspricht in etwa einem 2-geschossigen Gebäude.

Mit dieser Höhenbegrenzung kann ein harmonischer Übergang zum östlich gelegenen Freiraum geschaffen werden, ohne dass die überwiegend eingeschossige Bebauung im westlichen und südlichen Umfeld beeinträchtigt wird. Als oberster Bezugspunkt gilt

Vorhabensbeschreibung

die Oberkante der Dachkonstruktion. Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf 2 Vollgeschosse festgesetzt, um einen möglichst großen architektonischen Spielraum bei der Planung des Gebäudes zu erhalten (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

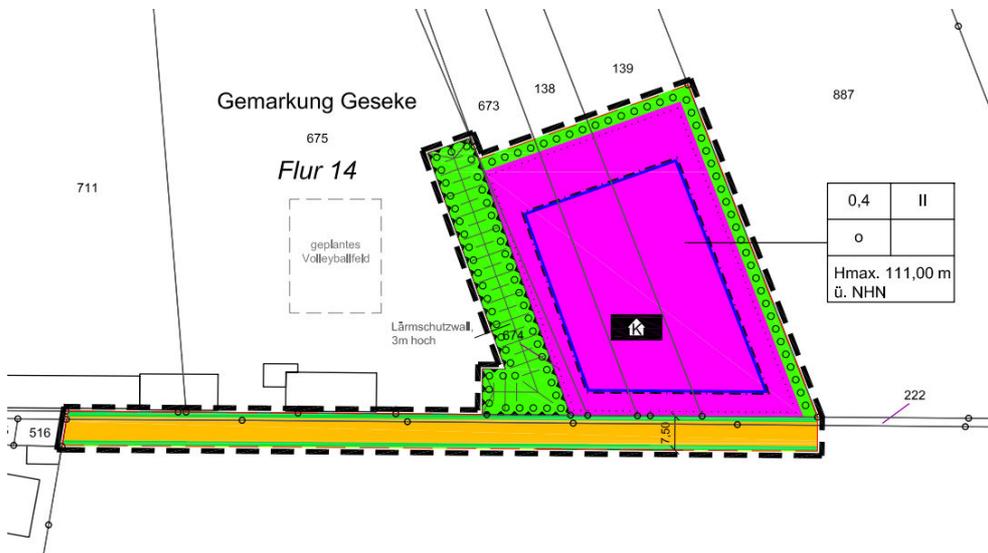


Abb. 2 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes E 44 „Rabenfittich“ (Vorentwurf) (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020c).

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche / Bauweise

Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksfläche ist so dimensioniert, dass bei der Positionierung des geplanten Baukörpers der Kindertagesstätte ausreichend Spielraum bleibt. Die Größe des Baufensters von mind. 42 m x 36 m bietet ausreichend Gestaltungsspielraum.

Dabei greift die südliche Baugrenze den Verlauf der südlich gelegenen Erschließungsstraße auf. Die westliche und östliche Baugrenze orientiert sich an der Grundstücksgröße und verläuft jeweils parallel zu ihr in einem Abstand von 5 m (westliche Baugrenze) bzw. 8 m (östliche Baugrenze), um hier eine 3 m breite Eingrünung zu ermöglichen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Anpflanzungsfläche / Begrünung

Um eine Eingrünung des Plangebietes zu erreichen, wird nördlich und östlich der vorgesehenen Fläche der Kindertagesstätte eine 3 m breite „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. § 9(1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, die mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen ist.

Durch diese Festsetzungen ist es möglich, den Planbereich ökologisch aufzuwerten und für eine Eingrünung zu sorgen, die den Bereich als Übergang zur freien Landschaft gliedert (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Vorhabensbeschreibung

Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über den westlich gelegenen Huchtweg, der die Innenstadt Gesekes mit dem Plangebiet verbindet. Über ihn ist das Gebiet auch an die nördlich gelegenen Wohngebiete angeschlossen.

Vom Huchtweg führt eine ca. 180 m lange Zuwegung südlich des Freibades zum eigentlichen Plangebiet. Diese ist im westlichen Teil bereits ausgebaut und wird als Erschließungsanlage für die Kindertagesstätte und die Sportanlagen auf der kompletten Länge ausgebaut. Die vorgesehene Breite von 7,50 m lässt ausreichend Spielraum für einen allen Verkehrsteilnehmern gerecht werdenden Ausbau.

Der genaue Ausbau und die Straßenraumaufteilung ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes, sondern wird zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Straßenplanung festgelegt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die bisher gem. § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft ist im Rahmen der 122. Änderung künftig als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 5(2) Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ darzustellen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019B).



Abb. 3 Auszug aus dem Vorentwurf der 122. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich Rabenfittich“, links ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan, rechts die vorgesehene Änderung dargestellt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020B).

Bestandssituation

4.0 Bestandssituation

Der nördliche Teil des Plangebiets des Bebauungsplanes E 44 „Rabenfittich“ stellt sich größtenteils als Teilbereich einer großflächigen Wiesenfläche dar. Der nordwestliche Bereich wird derzeit zum Teil von einem Beachvolleyballfeld, von Rasen sowie einer Hecke und einer Kastanie auf den Flächen des benachbarten Freibades eingenommen. Der schmale südliche Teil des Plangebietes wird durch einen asphaltierten und im weiteren Verlauf geschotterten Weg mit im Norden angrenzenden grasigen Saumstrukturen und im Süden anschließender Zierrasenfläche geprägt. Im Südosten des Plangebietes befindet sich eine Brachfläche, auf welcher einer Esche stockt. Weiterhin wird die südöstliche Ecke des Plangebietes durch eine asphaltierte Fläche eines Skateparks eingenommen. Im Westen, Norden und Osten schließen weitere Flächen des Freibades, ein Sportheim, das Beachvolleyballfeld (welches teilweise beansprucht wird), vereinzelte Wohnbebauung mit Hausgartenstrukturen sowie weitere Wiesenflächen an das Plangebiet an. Ein Skatepark, Gebäude, unterschiedliche Sportplatzflächen und Rasenflächen, welche als Parkplatz genutzt werden, liegen südlich des Plangebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordosten der Kernstadt Geseke am Huchtweg.



Abb. 4 Bestandssituation des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

1 = Gebäude
2 = Fettwiese
5 = Brache

3 = Gehölze
4 = Hausgärten / Parkanlagen

Bestandssituation

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Gebäude,



Abb. 5 Sportheim nördlich des Plangebietes.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Fettwiese



Abb. 6 Fettwiese im Bereich des Plangebietes.

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 7 Kastanie mittig im Plangebiet.



Abb. 8 Hainbuchenhecke im nördlichen Bereich des Plangebietes.

Bestandssituation



Abb. 9 Esche im südöstlichen Bereich des Plangebietes.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Hausgärten / Parkanlagen



Abb. 10 Blick Richtung Norden auf die Hausgärten, welche im Norden an das Plangebiet anschließen.



Abb. 11 Blick auf die Freiflächen des Freibades mit Beachvolleyballfeld.

Bestandssituation

Kennziffer 5

Lebensraumtyp: Brache



Abb. 12 Brachfläche im östlichen Plangebietsbereich.

Ermittlung der Wirkfaktoren

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen (Wiese) ergeben. Weiterhin werden für die Baufeldfreimachung zwei Gehölze entfernt werden müssen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Diese Wirkungen beziehen sich auf das Plangebiet des Bebauungsplans. Für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans können folgende potenzielle Wirkfaktoren erwartet werden:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ der Stadt Geseke.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau des neuen Gebäudes	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze, krautige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung des Gebäudes	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Kindertagesstätte	Zusätzliche Schallemissionen, Beleuchtung	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rabenfittich“ sowie den Geltungsbereich der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Rabenfittich“ der Stadt Geseke und die planungsrelevante Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordosten der Kernstadt von Geseke am Huchtweg.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 04.03.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2020A)
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020B)
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2020c)

6.2.1 Ortsbegehung des Plangebiets

Im Rahmen der Ortsbegehung am 04.03.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die beiden Gehölze (Esche und Kastanie) innerhalb des Plangebiets wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartiere für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An den bestehenden Hallen sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt. Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an den Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

Natura 2000 Gebiete

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich von Geseke in einer Entfernung von ca. 600 m zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht in der Umgebung des Vorhabens. Eine durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis: „Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile auslösen, werden ausgeschlossen“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020). Daher werden die für das Vogelschutzgebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten nicht weiter berücksichtigt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Völmeder Quellen“ (SO-069) liegt ca. 340 m südöstlich des Plangebietes. Planungsrelevante Tierarten werden in der Beschreibung des Schutzgebietes nicht aufgeführt.

Landschaftsschutzgebiete

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

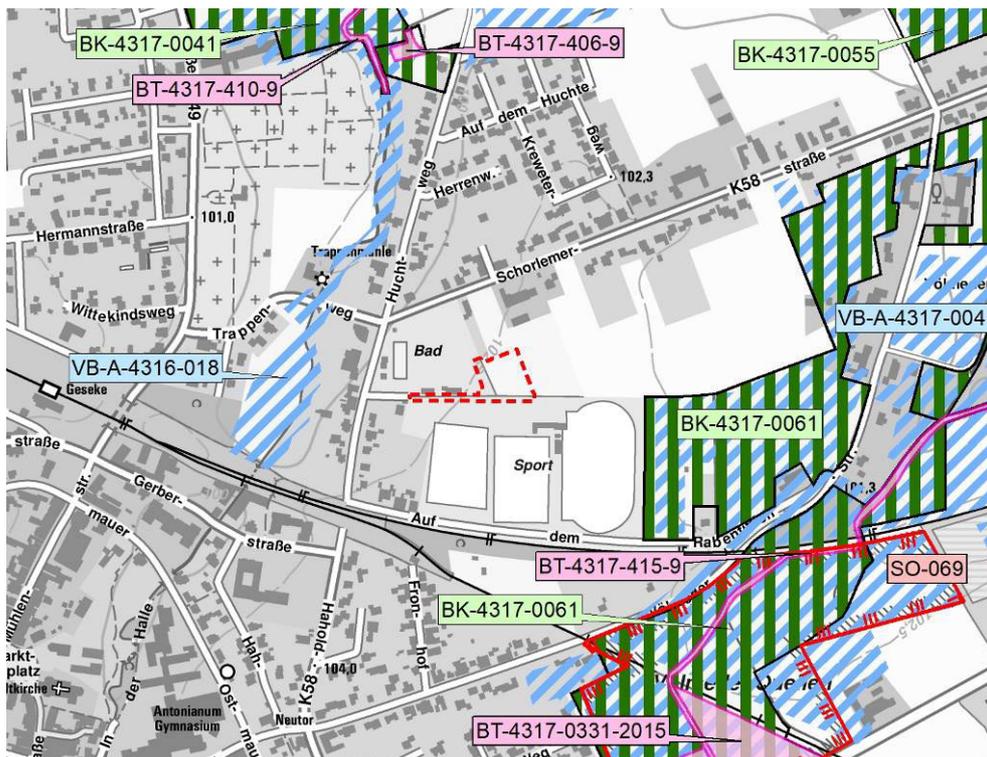


Abb. 13 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) zu den Schutzgebieten in der Umgebung.

rote Linie =	Naturschutzgebiete
magenta Flächen =	gesetzlich geschützte Biotope
grüne Schraffur =	Biotopkatasterflächen
blaue Schraffur =	Biotopverbundflächen

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Bereich der Planung befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop. Nordwestlich in ca. 370 Entfernung befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop BT-4317-410-9. Für die Fläche wird der Eisvogel als planungsrelevante Art aufgeführt.

Biotopkatasterflächen

Ca. 150 m östlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4317-0061 „Völmeder Bach zwischen B1 und K58 (Verner Straße) mit angrenzenden Grünlandparzellen“ für die Fläche wird der Eisvogel als planungsrelevante Art geführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Weiterhin befindet sich ca. 650 m nordöstlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche BK-4317-0055 „Völmeder Bach nördlich der K 58 (Verner Straße) mit angrenzenden Grünlandparzellen“. Für diese Fläche wird ebenfalls der Eisvogel als planungsrelevante Art aufgeführt.

Biotopverbundflächen

Für die Biotopverbundfläche VB-A-4316-018 „Strukturreicher Grünland-Fließgewässerkomplex nördlich Geseke“, welche ca. 120 m westlich des Plangebiets liegt, werden die nachfolgenden planungsrelevanten Arten aufgeführt. Brutvögel: Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kleinspecht, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rotmilan, Steinkauz und Waldschnepfe. Gastvögel (Nahrungsgäste): Baumfalke, Braunkehlchen, Eisvogel, Rebhuhn, Schleiereule Sperber, Uferschwalbe und Wiesenpieper. Weiterhin wird für die Biotopverbundfläche VB-A-4317-004 „Völmeder Bach zwischen B 1 und K 58 (Verner Straße) mit angrenzenden Grünlandparzellen“ ca. 150 m östlich des Plangebietes der Eisvogel genannt.

6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 „Geseke“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Brache

Für das Messtischblatt 4317 „Geseke“ (Quadrant 3) werden im FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt drei Fledermausarten und 36 Vogelarten sowie drei Amphibien als planungsrelevante Arten genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Das Ergebnis der Auswertung des FIS wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke (Quadrant 3) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt. Arten mit einem potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhehabitat in den beanspruchten Lebensraumtypen sind fett gedruckt dargestellt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Brache
Säugetiere								
Teichfledermaus	N	G	Na		(Na)	FoRu!	Na	
Großes Mausohr	N	U	Na		(Na)	FoRu!	Na	
Zwergfledermaus	N	G	Na		Na	FoRu!	(Na)	
Vögel								
Bluthänfling	N: B	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)			(FoRu), Na
Feldlerche	N: B	U-		FoRu			FoRu!	FoRu!
Feldschwirl	N: B	U	FoRu	FoRu			(FoRu)	FoRu
Feldsperling	N: B	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	Na
Flussregenpfeifer	N: B	U						FoRu
Girlitz	N: B	unbek.		Na	FoRu!, Na			(FoRu), Na
Grauspecht	N: B	S		Na			(Na)	
Habicht	N: B	G-	(FoRu), Na		Na		(Na)	(Na)
Kiebitz	N: B	U-					FoRu	FoRu
Kleinspecht	N: B	U	Na		Na		(Na)	
Kuckuck	N: B	U-	Na		(Na)		(Na)	Na
Mäusebussard	N: R/W	G	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Nachtigall	N: B	G	FoRu!	FoRu	FoRu			FoRu
Neuntöter	N: R/W	U	FoRu!	Na			(Na)	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Brache
Vögel								
Pirol	N: B	U-	FoRu		(FoRu)			
Rauchschwalbe	N: B	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	(Na)
Rebhuhn	N: R/W	S		FoRu!	(FoRu)		FoRu	FoRu!
Rohrweihe	N: B	U		FoRu, Na				(FoRu), Na
Rotmilan	N: B	S	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)	Na			(Na)	
Sperber	N: B	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	(Na)
Star	N: B	unbek.		Na	Na	FoRu	Na	Na
Steinkauz	N: B	G-	(FoRu)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	Na
Turmfalke	N: B	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Turteltaube	N: B	S	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)	Na
Uhu	N: B	G		(Na)		(FoRu)	(Na)	(Na)
Wachtel	N: B	U		FoRu!			(FoRu)	FoRu!
Wachtelkönig	N: B	S		(FoRu)			(FoRu)	
Waldkauz	N: B	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	Na
Waldohreule	N: B	U	Na	(Na)	Na		(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N: B	G	(FoRu)					
Wanderfalke	N: B	G			(Na)	FoRu!		
Wespenbussard	N: B	U	Na	Na			(Na)	
Wiesenweihe	N: B	S		Na			Na	(FoRu), Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Brache
Amphibien								
Geburtshelferkröte	N	S		(Ru)	(Ru)	(Ru)	(Ru)	FoRu
Kammolch	N	G	(Ru)	(Ru)	(Ru)		(Ru)	(Ru)
Kreuzkröte	N	U		(Ru)	(FoRu)			FoRu!

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis, Brutvorkommen¹ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist ca. 150 m östlich des Plangebiets die Biotopkataster BK-4317-0061 „Völmeder Bach zwischen B 1 und K 58 (Verner Straße) mit angrenzenden Grünlandparzellen“ aus. Für die Fläche wird der Eisvogel als planungsrelevante Art geführt (vgl. Kap. 6.2.2 Biotopkatasterfläche). Weitere Informationen liegen nicht vor.

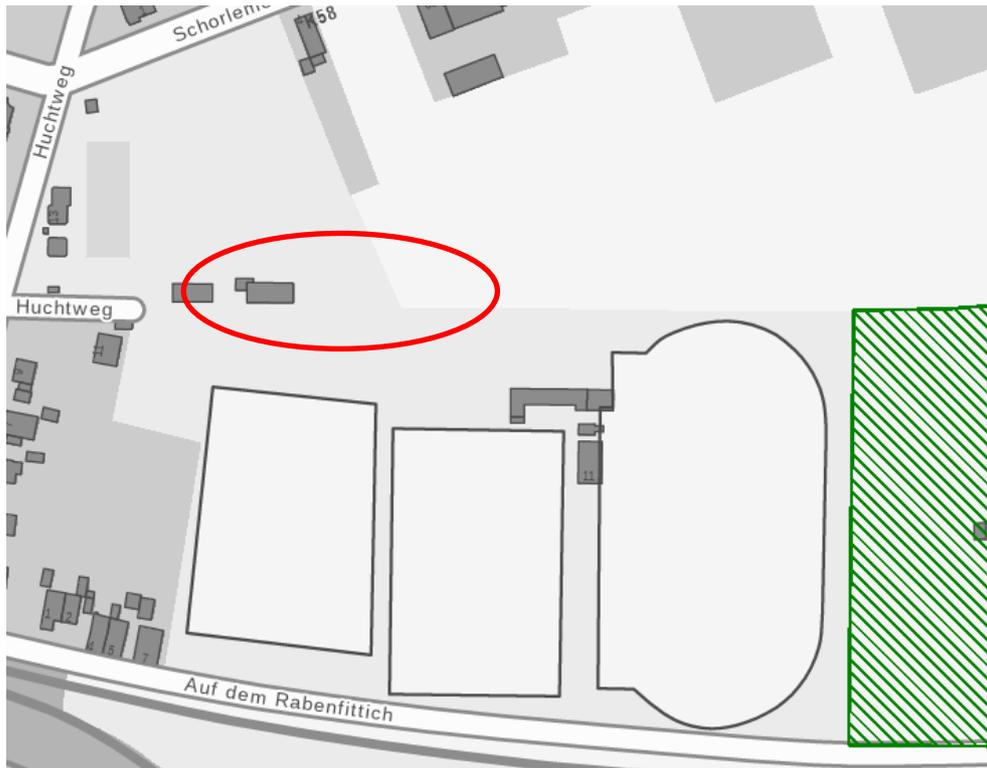


Abb. 14 Hinweise auf planungsrelevante Arten in der Umgebung des Plangebiets (Bereich durch rotes Oval markiert) (LANUV 2020c).

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen gibt es insgesamt Hinweise auf die folgenden Brutvögel: Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kleinspecht, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rotmilan, Steinkauz und Waldschnepfe. Weiterhin werden noch die Gastvögel (Nahrungsgäste): Baumfalke, Braunkehlchen, Eisvogel, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Uferschwalbe und Wiesenpieper aufgeführt.

Für diese Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben vier Vogelarten (Nachtigall, Neuntöter, Pirol und Rebhuhn) als weiterhin zu betrachtende Arten (vgl. Tab. 4).

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4317 „Geseke“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 42 Tierarten (3 Säugetiere, 36 Vogelarten, 3 Amphibien), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Für diese 42 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Somit verbleiben für den 2. Quadranten des Messtischblatts 4317 „Geseke“ 12 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten (vgl. Tab. 4).

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) nennt den Eisvogel als planungsrelevante Art in der Umgebung. Dieser findet aber im Bereich der Planung keine geeigneten Habitatstrukturen (Fließgewässer), wodurch diese nicht weitergehend betrachtet wird.

Zusammenfassende Tabelle der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten mit Darstellung der Konfliktarten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten (blau hinterlegt).

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Bluthänfling	FIS: B	Lebensraumverlust		X		ja
Feldlerche	FIS: B	Lebensraumverlust		X		ja
Feldschwirl	FIS: B	keine				nein
Girlitz	FIS: B	keine				nein
Kiebitz	FIS: B	keine				nein
Nachtigall	FIS: B LINFOS: N	keine				nein
Neuntöter	FIS: B LINFOS: N	keine				nein
Pirol	FIS: B LINFOS: N	keine				nein
Rebhuhn	FIS: B LINFOS: N	keine				nein
Rohrweihe	FIS: B	keine				nein
Turteltaube	FIS: B	keine				nein
Wachtel	FIS: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vogelarten

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Aufgrund der anstehenden Biotopstrukturen (vorrangig Wiese, Schnitthecke, zwei Einzelbäume sowie etwas Brachfläche) innerhalb des Plangebietes und dem Fehlen von den bevorzugten Neststandorten (Nadelbäume) wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG des Girlitzes durch die Planung ausgeschlossen.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt. Aufgrund des Fehlens von Gewässern in der Umgebung, sowie der ausgeprägten Krautschicht für die Nestanlage wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der Nachtigall durch die Planung ausgeschlossen.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Aufgrund der anstehenden Strukturen (vorrangig Wiese, Schnitthecke, zwei Einzelbäume sowie etwas Brachfläche), welche dem Neuntöter keine geeigneten Lebensraumstrukturen bieten, wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG des Neuntötters durch die Planung ausgeschlossen.

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Als Waldart findet der Pirol im Bereich der Planung aufgrund der anstehenden Strukturen (vorrangig Wiese, Schnitthecke, zwei Einzelbäume sowie etwas Brachfläche) keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG des Pirol durch die Planung ausgeschlossen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Die beiden Einzelgehölze sowie die Schnitthecke innerhalb des Plangebietes bieten der Turteltaube keine geeigneten Strukturen für die Nestanlage. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der Turteltaube durch die Planung ausgeschlossen.

Offenlandarten

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG des Feldschwirls durch die Planung ausgeschlossen.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördellandschaften. Aufgrund der Bestandssituation, der Ortsrandlage sowie der angrenzenden Nutzung (Freibad, Sportplätze) in der Umgebung wird eine Betroffenheit des Kiebitz ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Das Rebhuhn findet im Bereich des Plangebietes nicht die wesentlichen Habitatelemente (Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege), welches es als Lebensraum bevorzugt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung wird daher ausgeschlossen.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern. Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate kann ein Vorkommen der Rohrweihe im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Aufgrund der Lage des Plangebiets angrenzend an bestehende

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Siedlungsstrukturen und der damit einhergehenden Störwirkung ist ein Vorkommen der Wachtel nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ der Stadt Geseke kann eine artenschutzrechtliche Auswirkung auf den Bluthänfling sowie die Feldlerche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Untersuchungsergebnisse hat ergeben, dass hinsichtlich einiger Tierarten ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein auszuschließen ist. Es erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung für jede dieser Konfliktarten. Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Vögel

- Bluthänfling und Feldlerche

7.1 Art-für-Art-Analyse Vögel

7.1.1 Bluthänfling

Artbeschreibung

Der Bluthänfling bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Hainbuchen-Schnitthecke, welche potenziell durch den Bluthänfling als Neststandort genutzt werden kann. Diese Hecke wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes entfernt, wodurch es potenziell zu einem Lebensraumverlust kommen kann.

Vermeidungsmaßnahmen / Hilfsmaßnahmen

Da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes E 44 „Rabenfittich“ Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung angelegt werden, kann der potenzielle Lebensraumverlust durch die Neuanlage von Heckenstrukturen für den Bluthänfling ausgeglichen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Gehölze und Vegetationsflächen generell nur außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden und zu räumen. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetations- und Gehölzbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Generell besteht ein Restrisiko der Betroffenheit von planungsrelevanten Vögeln, z. B. durch eine spontane Neubesiedlung der Gehölze. Daher sollten die Gehölzbestände zeitnah vor der Inanspruchnahme auf eine Quartiernutzung

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

kontrolliert werden. Sollte eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten), also eine Quartiernutzung durch den Bluthänfling oder andere planungsrelevante Arten festgestellt werden, so sind gegebenenfalls Ersatzquartiere zu schaffen.

7.1.2 Feldlerche

Artbeschreibung

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Teilbereich einer größeren, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Nutzung der Wiesenfläche durch die Feldlerche als Brutstandort und somit der Verlust von Lebensraumstrukturen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit für die Feldlerche auszuschließen, sollte die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (März bis Mitte August) durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Baufeldräumung nur durchgeführt wird, wenn die Fläche nicht von der Feldlerche als Bruthabitat genutzt wird.

Durch die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche findet kein signifikanter Lebensraumverlust statt, da sich in der Umgebung weiträumig mindestens gleichwertige Lebensräume befinden. Eine Verdichtung und somit Abnahme der Feldlerchen-Reviere in diesen angrenzenden Feldfluren ist nicht anzunehmen, daher wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

8.0 Zusammenfassende Betrachtung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 beschlossen, für eine Fläche nördlich des Sportzentrums „Rabenfittich“ und östlich des Geseker Freibades in der Kernstadt Geseke einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Ziel ist es, an dieser Stelle die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dringend benötigten Kindertagesstätte zu schaffen, da die Bedarfslage für Betreuungsplätze in Kitas in der Kernstadt Geseke sehr angespannt ist.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4317 „Geseke“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 42 Arten (3 Fledermausarten, 36 Vogelarten, 3 Amphibien) als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 04.03.2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Zusammenfassende Betrachtung

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Gehölze und Vegetationsflächen generell außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden und zu räumen. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetations- und Gehölzbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Generell besteht ein Restrisiko der Betroffenheit von planungsrelevanten Vögeln, z. B. durch eine spontane Neubesiedlung der Gehölze. Daher sollten die Gehölzbestände zeitnah vor der Inanspruchnahme auf eine Quartiernutzung kontrolliert werden.
- Sollte eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten), also eine Quartiernutzung durch den Bluthänfling festgestellt werden, so sind gegebenenfalls Ersatzquartiere zu schaffen.

Durch die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche findet kein signifikanter Lebensraumverlust für die Feldlerche statt, da sich in der Umgebung weiträumig mindestens gleichwertige Lebensräume befinden. Eine Verdichtung und somit Abnahme der Feldlerchen-Reviere in diesen angrenzenden Feldfluren ist nicht anzunehmen, daher wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zusammenfassende Betrachtung

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans E 44 „Rabenfittich“ in Verbindung mit der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Rabenfittich“ der Stadt Geseke löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020A): Begründung zum Bebauungsplan E 44 „Rabenfittich“, OT Geseke. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020B): Planzeichnung zur 122. Änderung des Flächennutzungsplans „Bereich Rabenfittich“. Vorentwurf. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020C): Planzeichnung zum Bebauungsplan E 44 „Rabenfittich“, OT Geseke. Vorentwurf. Büren.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Zugriff: 11.07.2020, 12:00 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43162>

Zugriff: 11.07.2020, 12:30 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 11.07.2020, 12:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Bertram Mestermann. Büro für Landschaftsplanung. FFH-Vorprüfung zur 122. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 44 „Rabenfittich“ in Geseke OT. Warstein Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.